

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung.

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 35,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses bzw. einer Fraktion, in dem bzw. in der sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder dürfen pro Tag nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesen Regelungen werden nur auf Antrag sowie höchstens für 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Mitglieder der Ortsteilräte Ernstroda und Finsterbergen, die nicht Mitglied im Stadtrat sind, erhalten einen Sockelbetrag von 20,00 € und 10,00 € Sitzungsgeld nach Abs. 1 sowie den Verdienstaufschlag und Reisekosten nach Abs. 2 u. 3 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs.5 ThürKWG) je eine Entschädigung von 15,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstandenen höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses 30,00 €,
 - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 20,00 €,
 - der Vorsitzende des Stadtrates 15,00 €,
 - die Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates nur bei Ausübung dieser Funktion für den betreffenden Monat 8,00 €.
- (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:
- der Ortsteilbürgermeister des OT Finsterbergen 530,00 €,
 - der Ortsteilbürgermeister des OT Ernstroda 530,00 €,
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 135,00 €,
 - im Vertretungsfall mit mehr als 14 Tag. P.M. 375,00 €,
 - der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 60,00 €.
- (8) Die sachkundigen Bürger erhalten folgende Entschädigung:
- Sitzungsgeld nach Abs. 1 10,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft.

Friedrichroda, den 06.03.2012

Klöppel
Bürgermeister